



1% Versteuerung bei Diensträdern -

Überlassung von Fahrrädern an Angestellte - Zusammenfassung der derzeitigen steuerrechtlichen Sichtweisen:

Inhalt

Anwendungsbereich:	1
Technische Unterscheidung Fahrrad, Pedelec & S-Pedelec	2
Steuerliche Behandlung der Überlassung von Fahrrädern und Pedelecs an Mitarbeiter - 1% Versteuerung:	2
Kauf des Pedelec durch den Arbeitgeber mit anschließender Nutzung des Pedelecs durch den Mitarbeiter: (gilt gleich bei "einfachen" Fahrrädern)	3
Das Pedelec wird durch den Arbeitgeber geleast und an den Mitarbeiter ohne Gehaltsumwandlung zur Nutzung überlassen (gilt gleich bei "einfachen" Fahrrädern):	4
Das Pedelec wird durch den Arbeitgeber geleast und an den Mitarbeiter zur Nutzung mit Gehaltsumwandlung überlassen (gilt gleich bei "einfachen" Fahrrädern):	5
Leasing eines S-Pedelec durch den Arbeitgeber mit Überlassung an den Mitarbeiter mit Möglichkeit zur privaten Nutzung ohne Gehaltsumwandlung:	8
Überlassung eines S-Pedelec durch den Arbeitgeber an den Mitarbeiter mit Möglichkeit zur privaten Nutzung mit Gehaltsumwandlung überlassen:	9
Ausgestaltung von Leasingmodellen und möglich Risiken	14

Anwendungsbereich:

- Die nachfolgenden Ausführungen gelten für die Überlassung von Fahrrädern, Pedelecs und S-Pedelecs
- Die nachfolgenden Ausführungen sind anwendbar für alle o.g. Fahrzeuge, die überwiegend (>= 50%) betrieblich genutzt werden.¹

¹ BMF v. 07.07.2006 - IV B 2 -S 2177 - 44/06IV A 5 - S 7206 - 7/06 BStBl 2006 I S. 446



- Die überwiegende betriebliche Nutzung bezieht sich auf die durchgeführten Fahrkilometer.
- Bei der Überlassung an Mitarbeiter (also auch Geschäftsführer) liegt die überwiegend betriebliche Nutzung grundsätzlich vor.²
- Bei der Überlassung an Gesellschafter von Personengesellschaften, "Firmeninhaber" muss die überwiegend betriebliche Nutzung glaubhaft gemacht werden. (bspw. formlose Aufzeichnungen über die durchgeführten Fahrten mit Anlass + Kilometern über einen repräsentativen Zeitraum von 3 Monaten)
- Bei der Überlassung mehrerer Fahrzeuge ist die unten dargestellte 1 % Versteuerung für alle überlassenen Fahrzeuge durchzuführen.³

Technische Unterscheidung Fahrrad, Pedelec & S-Pedelec

- Pedelecs werden als Fahrrad eingestuft, solange sie eine Geschwindigkeit von 6 km/h nicht erreichen. Bei Pedelecs darf die Motorunterstützung nur bis zu 25 km/h erfolgen und der Hilfsantrieb höchstens eine Nenndauerleistung von 0,24 kW haben.
- Bei S-Pedelecs übersteigt die Motorunterstützung die o.g. 25 km/h und die Nenndauerleistung von 0,24 kW. Für die Nutzung besteht u.a. Helmpflicht und die Notwendigkeit das S-Pedelec als Kraftfahrzeug zuzulassen.

Steuerliche Behandlung der Überlassung von Fahrrädern und Pedelecs an Mitarbeiter - 1% Versteuerung:

Bei Fahrrädern und Pedelecs wird die private Nutzung insgesamt mit 1 % der auf volle 100 € abgerundeten Preisempfehlung ("Bruttolistenpreis") besteuert. Die Preisempfehlung bzw. der Bruttolistenpreis wird einschließlich der Umsatzsteuer angesetzt.⁴

Mit der 1% Besteuerung wird dabei die Nutzung des Fahrrads für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte besteuert. Hierin besteht eine Abweichung zur Besteuerung der Nutzung eines als Kraftfahrzeug zuzulassenden S-Pedelecs (siehe unten).

Der Arbeitgeber muss diesen Vorteil über die Gehaltsabrechnung des Mitarbeiters versteuern. Eine Pauschalversteuerung ist nach § 37b Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit [§ 8 Abs. 2 Satz 10](#)

²siehe Fußnote 1)

³BUNDESFINANZHOF Urteil vom 13.6.2013, VI R 17/12

⁴Steuerliche Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern, Oberste Finanzbehörden der Länder, Erlass vom 23.11.2012 - S 2334, BStBl 2012 I S. 1224



ESTG nicht zulässig. Die Sachbezugsfreigrenze von **44 € pro Monat gemäß § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG** ist nicht anwendbar, weil der Vorteil nicht nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG, sondern mit dem Durchschnittswert im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 10 EStG in Verbindung mit dem Ländererlass⁵ bewertet wird.

Im Folgenden wird die Überlassung an den Mitarbeiter an zwei Beispielen verdeutlicht. Im ersten Beispiel wird der Kauf des Pedelecs durch den Arbeitgeber und die daran anschließende Überlassung an den Mitarbeiter betrachtet (Beispiel 1) danach wird die Überlassung an den Mitarbeiter betrachtet, wenn der Arbeitgeber das Pedelec least.

Kauf des Pedelec durch den Arbeitgeber mit anschließender Nutzung des Pedelecs durch den Mitarbeiter: (gilt gleich bei "einfachen" Fahrrädern)

Sachverhalt:

Ein Arbeitgeber Pedelec zu einem Preis von 2.500 € inkl. Mehrwertsteuer. Dies soll auch der unverbindlichen Preisempfehlung entsprechen.

Der Arbeitgeber stellt das Rad seinem Mitarbeiter für dienstliche und private Zwecke zur Verfügung. Die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte des Mitarbeiters beträgt 10 km.

a) Steuerliche Behandlung auf Ebene des Arbeitgebers

Der Sachverhalt unterliegt der Umsatzsteuer. Die als Bemessungsgrundlage maßgeblichen Anschaffungskosten betragen bei zulässigem Vorsteuerabzug 2.100,84€ (**2.500 € brutto - 399,16€ enthaltene Umsatzsteuer**). **Das heißt der Arbeitgeber kann die im Kaufpreis enthaltene Vorsteuer geltend machen.**

Die reguläre Abschreibungsdauer bei Fahrrädern beträgt sieben Jahre.

Die Jährliche Abschreibung beträgt somit 300,12€.

Alle weiteren Kosten (Inspektion, Reparaturen etc) sind grundsätzlich Betriebsausgaben. Diese Kosten können jedoch auch im Rahmen der privaten Nutzung auf den Mitarbeiter "abgewälzt" werden.

Die Überlassung an den Mitarbeiter ist umsatzsteuerpflichtig.

Die Umsatzsteuer auf den privaten Nutzungsanteil beträgt jährlich

$300,12 \times 0,19 = 57,02 / 12 \text{ Monate} = 4,75\text{€ MWSt pro Monat}$

Monatlicher Vorteil des Mitarbeiters: $1\% \times 2.500\text{€} = 25\text{€}$

(1% der auf 100€ abgerundeten UVP)

⁵ Steuerliche Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern, Oberste Finanzbehörden der Länder, Erlass vom 23.11.2012 - S 2334, BStBl 2012 I S. 1224



Der monatliche Vorteil ist auf der Gehaltsabrechnung des Mitarbeiters zu berücksichtigen. Die "1% Versteuerung" beim Mitarbeiter erfolgt unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Fahrrads. Eine Pauschalversteuerung nach § 37b Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 10 EStG nicht möglich.

b) Steuerliche Behandlung auf Ebene des Mitarbeiters

Der Mitarbeiter kann für jede, mit dem Pedelec durchgeführte Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte je Arbeitstag 3,-€ **Werbungskosten (10 km x 0,30 €) geltend machen**. Die Entfernungspauschale nach [§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG](#) gilt auch in diesem Fall.

Hingegen muss der Mitarbeiter für die Nutzung des Pedelec 25€ monatlich als geldwerten Vorteil versteuern. Wenn der Mitarbeiter mindestens 9 Tage im Monat mit dem Fahrrad zur Arbeit kommt und ansonsten der Mitarbeiter Pauschbetrag von 1000€ überschritten wird, so ist die Fahrradüberlassung faktisch steuerfrei.

monatlich zu versteuern:	25,-€
monatliche Werbungskosten bei 9 Fahrten (Wohnung -Arbeitsstätte) 9 x 3 =	27,-€
Überschuss Werbungskosten im Vergleich zum geldwerten Vorteil	<u>2,-€</u>

Das Pedelec wird durch den Arbeitgeber geleast und an den Mitarbeiter ohne Gehaltsumwandlung zur Nutzung überlassen (gilt gleich bei "einfachen" Fahrrädern):

Sachverhalt:

Ein Arbeitgeber least ein Pedelec für eine monatliche Leasingrate (3 jähriger Leasingvertrag) von 70€ inkl. MwSt. Die UVP beträgt 2.500 € inkl. Mehrwertsteuer. Der Arbeitgeber stellt das Rad seinem Mitarbeiter für dienstliche und private Zwecke zur Verfügung. Die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte des Mitarbeiters beträgt 10 km.

a) Steuerliche Behandlung auf Ebene des Arbeitgebers

Der Sachverhalt unterliegt der Umsatzsteuer. Die als Bemessungsgrundlage maßgeblichen Leasingkosten betragen bei zulässigem Vorsteuerabzug 58,82€ (70 € brutto - 11,18€ enthaltene Umsatzsteuer). Das heißt der Arbeitgeber kann die in der Leasingrate enthaltene Vorsteuer geltend machen.

Die jährlichen Leasingkosten betragen 705,84€ (12x58,82€) werden als Betriebsausgaben berücksichtigt

Alle weiteren Kosten (Inspektion, Reparaturen etc) sind grundsätzlich ebenfalls Betriebsausgaben. Diese Kosten können jedoch auch im Rahmen der privaten Nutzung auf den Mitarbeiter "abgewälzt" werden.



Die Überlassung an den Mitarbeiter ist umsatzsteuerpflichtig. Der Mitarbeiter hat zwar grundsätzlich einen Nutzungsvorteil von nur **25€ (1% x 2500€ pro Monat)**, jedoch gilt die Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 UStG sodass die monatliche Netto-leasingrate i.H.v. **58,82€ gilt**.

Leasingrate netto 58,82€ x 0,19 = **11,18€ MwSt pro Monat**

Monatlicher Vorteil des Mitarbeiters: 1% x 2.500€ = **25€**
(1% der auf 100€ **abgerundeten UVP**)

Der monatliche Vorteil ist auf der Gehaltsabrechnung des Mitarbeiters zu berücksichtigen. Die "1% Versteuerung" beim Mitarbeiter erfolgt unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Fahrrads. Eine Pauschalversteuerung nach § 37b Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 10 EStG nicht möglich.

c) Steuerliche Behandlung auf Ebene des Mitarbeiters

Der Mitarbeiter kann für jede, mit dem Pedelec durchgeführte Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte je Arbeitstag **3,-€ Werbungskosten (10 km x 0,30 €) geltend machen**. Die Entfernungspauschale nach [§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG](#) gilt auch in diesem Fall.

Hingegen muss der Mitarbeiter für die Nutzung des Pedelec **25€ monatlich als geldwerten Vorteil** versteuern. Wenn der Mitarbeiter mindestens 9 Tage im Monat mit dem Fahrrad zur Arbeit kommt und ansonsten der Mitarbeiter Pauschbetrag von 1000€ überschritten wird, so ist die Fahrradüberlassung faktisch steuerfrei.

monatlich zu versteuern:	25,-€
monatliche Werbungskosten bei 9 Fahrten (Wohnung -Arbeitsstätte) 9 x 3 =	<u>27,-€</u>
Überschuss Werbungskosten im Vergleich zum geldwerten Vorteil	<u>2,-€</u>

In diesem Fall ergibt sich für den Mitarbeiter kein Unterschied zum Fall Kauf des Pedelec durch den Arbeitgeber.

Das Pedelec wird durch den Arbeitgeber geleast und an den Mitarbeiter zur Nutzung mit Gehaltsumwandlung überlassen (gilt gleich bei "einfachen" Fahrrädern):

Sachverhalt

Ein Arbeitgeber least ein Pedelec mit einer unverbindlichen Preisempfehlung von 2.500 € inkl. MwSt für monatlich **66,94 € netto**. (Brutto 79,65€)

Das Pedelec wird dem Mitarbeiter zur dienstlichen und privaten Nutzung überlassen.

Der Mitarbeiter wird an den Kosten in Höhe der NettoLeasingrate (**66,94€**) pro Monat beteiligt. Es wird eine entsprechender Gehaltsverzicht im Gegenzug zur Nutzungsüberlas-



MARKFORT REHBAUM
& KOLLEGEN GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

sung vereinbart. Der Arbeitgeber übernimmt die Versicherung des Fahrrades (siehe anschließenden Hinweis). Der monatliche Bruttolohn soll 3.000€ betragen, der Mitarbeiter ist in NRW ansässig, hat die Lohnsteuerklasse I, keine Kinder, zahlt den Krankenversicherungszusatzbeitrag i.H.v. 0,5%, ist krankenversichert, arbeitslosenversichert und kirchensteuerpflichtig.

Hinweis - Ersparte Sozialversicherungen und Lohnsteuer durch Gehaltsumwandlung

Voraussetzung für mögliche Ersparnisse in den Sozialversicherungen und in der Lohnsteuer ist, dass der Mitarbeiter zivil und arbeitsrechtlich wirksam auf einen Teil seines künftigen Barlohns verzichtet und dafür einen Sachbezug in Form der Fahrradnutzung erhält.

Für Sachbezüge gelten steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Sonderregelungen. Hierdurch können sich im Einzelfall Ersparnisse bei der Lohnsteuer und auch bei der Sozialversicherung ergeben.

MARKFORT REHBAUM
& KOLLEGEN GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft



MARKFORT REHBAUM
& KOLLEGEN GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

	Belastung Arbeitnehmer		Belastung Arbeitgeber	
	ohne Rad	mit Rad	ohne Rad	mit Rad
Bruttogehalt	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
Leasingrate(netto) Gehaltsumwandlung	-	66,94 €	- €	66,94 €
Geldwerter Vorteil		25,00 €	- €	- €
Berechnungsgrundlage	3.000,00 €	2.958,06 €	3.000,00 €	2.933,06 €
Lohnsteuer	436,75 €	425,75 €	- €	- €
Solidartätzuschlag	24,02 €	23,41 €	- €	- €
Kirchensteuer	39,30 €	38,31 €	- €	- €
Summe Steuern	500,07 €	487,47 €	- €	- €
Krankenversicherung	234,00 €	230,73 €	219,00 €	215,94 €
Pflegeversicherung	45,75 €	45,11 €	45,75 €	45,11 €
Rentenversicherung	280,50 €	276,58 €	280,50 €	276,58 €
Arbeitslosenversicherung	45,00 €	44,37 €	45,00 €	44,37 €
Summe Sozialabgaben	605,25 €	596,79 €	590,25 €	582,00 €
Geldwertervorteil	- €	25,00 €		
Leasingrate (brutto)			0	79,66 €
Vorsteuer aus Leasingrate			0 -	12,72 €
Umsatzsteuer aus Vorteil Arbeitnehmer (Mindestbemessungsgrundlage)				12,72 €
Nettogehalt Arbeitgeberbrutto	1.894,68 €	1.848,80 €	3.590,25 €	3.594,72 €
Nettobelastung Arbeitnehmer pro Monat	-	45,88 €		
Nettobelastung Arbeitgeber pro Monat				4,47 €
Auf 3 Jahre Leasinglaufzeit	-	1.651,68 €		160,83 €
Kalkulierter Restkaufpreis	-	250,00 €		
Summe	-	1.901,68 €		
Barkaufpreis	2.500,00 €			
Versicherung	270,00 €			
	2.770,00 €			
Vorteil		868,32 €		
		31,35%		

Die Überlassung des Leasingfahrrads gegen ein Entgelt (auch Teilentgelt) unterliegt als Leistungsaustausch der Umsatzsteuer.

Bemessungsgrundlage ist zwar grundsätzlich der Wert der Überlassung des Fahrzeugs (1% Regel) jedoch ist zu beachten, dass mindestens die anteiligen Kosten des Arbeitgebers als Bemes-



sungsgrundlage dienen müssen. (Mindestbemessungsgrundlage, § 10 Abs. 5 Nr. 2 UStG). (siehe oben)

Im oben dargestellten Beispielsfall betragen die Kosten des Arbeitgebers Netto 66,94€ (**Brutto**-leasingrate 79,66/ 1,19). Im Vergleich dazu beträgt der Wert der 1% Regel nur 25€ (**2500€ x 1%**). Da die anteiligen Kosten größer sind, als der Wert der 1% Regel kommt die Mindestbemessungsgrundlage also 66,94€ **zum Tragen. Die monatliche Umsatzsteuer beträgt somit 12,72€.** (66,94€ x 0,19)

Leasing eines S-Pedelec durch den Arbeitgeber mit Überlassung an den Mitarbeiter mit Möglichkeit zur privaten Nutzung ohne Gehaltsumwandlung:

Vorbemerkung:

Grundsätzlich gelten die oben getroffenen Aussagen auch für die Überlassung eines S-Pedelec. Hinzu kommen jedoch noch ein paar Besonderheiten, auf die im Folgenden eingegangen werden soll.

Sachverhalt:

Ein Arbeitgeber least ein Pedelec für eine monatliche Leasingrate (3 jähriger Leasingvertrag) von 145€ inkl. MwSt. Die UVP beträgt 4.500 € inkl. Mehrwertsteuer. Der Arbeitgeber stellt das Rad seinem Mitarbeiter für dienstliche und private Zwecke zur Verfügung. Die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte des Mitarbeiters beträgt 10 km, es werden 21 Arbeitstage pro Monat angenommen.

b) – Steuerliche Behandlung auf Ebene des Arbeitgebers

Der Sachverhalt unterliegt der Umsatzsteuer. Die als Bemessungsgrundlage maßgeblichen Leasingkosten betragen bei zulässigem Vorsteuerabzug 121,84 (145 € brutto -23,15€ enthaltene Umsatzsteuer). Das heißt der Arbeitgeber kann die in der Leasingrate enthaltene Vorsteuer geltend machen.

Die jährlichen Leasingkosten betragen 1462,08€ (12x121,84€) werden als Betriebsausgaben berücksichtigt

Alle weiteren Kosten (Inspektion, Reparaturen etc) sind grundsätzlich ebenfalls Betriebsausgaben. Diese Kosten können jedoch auch im Rahmen der privaten Nutzung auf den Mitarbeiter "abgewälzt" werden.

Der Arbeitgeber hat bei der monatlichen Lohnabrechnung die 1%-Regelung (wie bei einem PKW anzuwenden) Das heißt hier:

Monatlicher Vorteil des Mitarbeiters: $1\% \times 4500\text{€} = 45\text{€}$

+ Vorteil aus der Nutzung des S-Pedelec für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte :



$$10\text{km} \times 0,03\% \times 4500\text{€} = 13,5\text{€}.$$

In Summe sind somit auf der Lohnsteuerabrechnung monatlich **58,50€ (45€ + 13,5€)** zu berücksichtigen.

Die Überlassung an den Mitarbeiter ist umsatzsteuerpflichtig.

Achtung - es besteht jedoch ein Unterschied zur Überlassung eines "einfachen" Fahrrades oder Pedelec. Da das S-Pedelec als Kraftfahrzeug gilt, gilt Abschnitt 1.8 Abs. 8 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit Abs. 18 UStAE. Daher können bei der Überlassung die lohnsteuerlichen Werte zugrunde gelegt werden.⁶

Geldwerter Vorteil = **58,50€ (Brutto) x 19%/119% = 9,34€ monatlich abzuführender Umsatzsteuer.**

d) Steuerliche Behandlung auf Ebene des Mitarbeiters

Der Mitarbeiter kann für jede, mit dem S-Pedelec durchgeführte Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte je Arbeitstag **3,-€ Werbungskosten (10 km x 0,30 €) geltend machen. Die Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG** gilt auch in diesem Fall.

Die monatliche steuerliche Belastung aus der Nutzungsüberlassung berechnet sich wie folgt:

Geldwerter Vorteil (s.o.)	58,50€
Werbungskosten: 21 x 3€ =	63,00€
Vorteil pro Monat:	4,50€

Überlassung eines S-Pedelec durch den Arbeitgeber an den Mitarbeiter mit Möglichkeit zur privaten Nutzung mit Gehaltsumwandlung überlassen:

Schlussendlich sind durch die Gehaltsumwandlung ähnliche Vorteile bei der Einsparung von Lohnsteuer und Sozialversicherung zu verzeichnen.

Sachverhalt

Ein Arbeitgeber least ein S-Pedelec mit einer unverbindlichen Preisempfehlung von **4.500 € inkl. MwSt** für monatlich **120,37 € netto. (Brutto 143,24€)**

Das S-Pedelec wird dem Mitarbeiter zur dienstlichen und privaten Nutzung überlassen.

⁶ UStAE 2010 15.23. (Zu § 15 UStG (§§ 35 bis 43 UStDV))Zu § 15 UStG (§§ 35 bis 43 UStDV) (11)Aus Vereinfachungsgründen wird es nicht beanstandet, wenn für die umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage anstelle der Ausgaben von den lohnsteuerrechtlichen Werten ausgegangen wird. ²Die lohnsteuerrechtlichen Werte sind als Bruttowerte anzusehen, aus denen die Umsatzsteuer herauszurechnen ist (vgl. [Abschnitt 1.8 Abs. 8](#)).



MARKFORT REHBAUM
& KOLLEGEN GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Der Mitarbeiter wird an den Kosten in Höhe der NettoLeasingrate (120,37€) **pro Monat beteiligt**. Es wird eine entsprechender Gehaltsverzicht im Gegenzug zur Nutzungsüberlassung vereinbart. Der Arbeitgeber übernimmt die Versicherung des Fahrrades(siehe anschließenden Hinweis) Der monatliche Bruttolohn soll 3.000€ betragen, **der Mitarbeiter ist in NRW ansässig hat die Lohnsteuerklasse I, keine Kinder, zahlt den Krankenversicherungszusatzbeitrag i.H.v. 0,5% ist krankenversichert, arbeitslosenversichert und kirchensteuerpflichtig.** Die Fahrstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt 10km an 21 Arbeitstagen.



MARKFORT REHBAUM
& KOLLEGEN GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



MARKFORT REHBAUM
& KOLLEGEN GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

	Belastung Arbeitnehmer		Belastung Arbeitgeber	
	ohne Rad	mit Rad	ohne Rad	mit Rad
Bruttogehalt	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
Leasingrate(netto) Gehaltsumwandlung	-	120,37 €	- €	120,37 €
Versicherung als Barlohnsumwandlung	-	12,50 €	-	12,50 €
Leasingrate(brutto) Gehaltsumwandlung		58,50 €	- €	- €
Geldwerter Vorteil				
Berechnungsgrundlage	3.000,00 €	2.925,63 €	3.000,00 €	2.892,13 €
Lohnsteuer	436,75 €	417,33 €	- €	- €
Solidartätszuschlag	24,02 €	22,95 €	- €	- €
Kirchensteuer	39,30 €	37,55 €	- €	- €
Summe Steuern	500,07 €	477,83 €	- €	- €
Krankenversicherung	234,00 €	228,20 €	219,00 €	213,57 €
Pflegeversicherung	45,75 €	44,62 €	45,75 €	44,62 €
Rentenversicherung	280,50 €	273,55 €	280,50 €	273,55 €
Arbeitslosenversicherung	45,00 €	43,88 €	45,00 €	43,88 €
Summe Sozialabgaben	605,25 €	590,25 €	590,25 €	575,62 €
Geldwertervorteil	- €	58,50 €		
Leasingrate (brutto)			0	143,24 €
Vorsteuer aus Leasingrate			0 -	22,87 €
Umsatzsteuer aus Vorteil Arbeitnehmer				9,34 €
Nettogehalt Arbeitgeberbrutto	1.894,68 €	1.799,05 €	3.590,25 €	3.597,46 €
Nettobelastung Arbeitnehmer pro Monat	-	95,63 €		
Nettobelastung Arbeitgeber pro Monat				7,21 €
Auf 3 Jahre Leasinglaufzeit	-	3.442,68 €		259,46 €
Kalkulierter Restkaufpreis	-	450,00 €		
Summe	-	3.892,68 €		
Barkaufpreis	4.500,00 €			
Versicherung	450,00 €			
	4.950,00 €			
Vorteil		1.057,32 €		
		21,36%		



Hinweis:

Für den Fall, dass der Arbeitgeber dem Mitarbeiter neben dem S-Pedelec auch noch einen Dienstwagen vom zur dienstlichen und privaten Nutzung überlässt, können sich weitere Vorteile ergeben.

Sachverhalt:

Der Arbeitgeber kauft ein S-Pedelec mit einer UVP von 6.400,-€. **Der Mitarbeiter wohnt 20 km** von der Arbeitsstätte entfernt. Neben dem S-Pedelec wird dem Mitarbeiter ein Firmen PKW mit einem Bruttolistenpreis von 69.000€ **zur Verfügung gestellt. Der Mitarbeiter nutzt das S-Pedelec** im Sommer für die Fahrten zur Arbeitsstätte. In den Monaten Mai bis September wird das Pedelec jeweils an mehr als 12 Tagen pro Monat für diese Fahrten genutzt. Insgesamt beträgt die Nutzung des S-Pedelec 90 Tage im Jahr. An den restlichen 130 Tagen (220 Arbeitstage pro Jahr) wird der PKW genutzt. Es wird mit 22 Arbeitstagen gerechnet.

	ausschließliche PKW Nutzung	Nutzung PKW und S-Pedelec PKW	S-Pedelec
Privater Nutzungsanteil			
abgerundeter Brutto-Listenpreis	69.000,00	69.000,00	6.400,00
Vorteil pro Monat (1 %)	690,00	690,00	64,00
Anzahl der Monate	12,00	12,00	12,00
Private PKW-Nutzung I	8.280,00	8.280,00	768,00
BMG für USt I	6.624,00	6.624,00	768,00
Fahrten Wohnung - Betrieb			
abgerundeter Brutto-Listenpreis	69.000,00	69.000,00	6.400,00
Entfernungskm	22,00	22,00	22,00
Anzahl der Arbeitstage/Jahr (15 Tage/Mon.)	220,00	130,00	90,00
Anzahl der Monate	12,00	8,00	4,00
Grundbetrag (0,03 % x km x Mon.)	5.464,80	3.643,20	168,96
km-Pauschale (0,30 x km x Tage)	-1.452,00	-858,00	-594,00
Private PKW-Nutzung II	4.012,80	2.785,20	-425,04
Summe	4.012,80	2.360,16	
Vorteil		1.652,64	

Das S-Pedelec wird als Kraftfahrzeug behandelt. Als Folge ergibt sich, dass in den Monaten mit überwiegender Nutzung des S-Pedelec, die 0,03% des Bruttolistenpreises pro Kilometer für das Fahrzeug anzusetzen sind, das überwiegend genutzt wird.⁷⁸

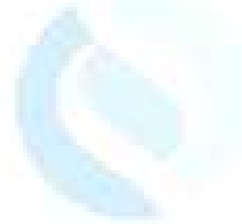
⁷ BMF-Schreiben vom 28. Mai 1996, BStBl 1998 I S. 654;

⁸ BMF v. 01.04.2011 - IV C 5 - S 2334/08/10010 BStBl 2011 I S. 301



MARKFORT REHBAUM
& KOLLEGEN GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



MARKFORT REHBAUM
& KOLLEGEN GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft



Ausgestaltung von Leasingmodellen und möglich Risiken

Die OFD Nordrhein-Westfalen hat mit Kurzinfo LSt 1/2016 vom 3.5.2016 Kriterien aufgestellt, wann im Fall der direkten Weiterreichung der Leasingrate eine wirtschaftliche Zurechnung beim Mitarbeiter vorzunehmen ist und wann noch von einer Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern ausgegangen werden kann. Diese Kurzmitteilung basiert auf einer BFH Entscheidung aus 2014 in der es um die steuerliche Zuordnung eines geleasteten Fahrzeuges bei Arbeitnehmern ging.⁹

Das Fahrrad ist danach dem Mitarbeiter dann zuzurechnen, wenn

- ihm der Arbeitgeber dieses aufgrund einer vom Arbeitsvertrag unabhängigen Sonderrechtsbeziehung überlässt

und

- der Mitarbeiter gegenüber dem Arbeitgeber die **gleichen** Rechte und Pflichten hat wie dieser gegenüber dem Leasingunternehmen.

Das Fahrrad ist dem Arbeitgeber nur dann zuzurechnen und es ist von einer Überlassung an den Arbeitnehmer dann auszugehen, wenn

- die Überlassung an das Arbeitsverhältnis gekoppelt ist (z. B. Bindung der Überlassung an das Arbeitsverhältnis)

oder

- der Arbeitgeber sich einzelne Rechte und Pflichten vorbehält (z. B. Übernahme der Versicherungspflicht aus dem Leasingvertrag durch den Arbeitgeber).

Bei einer Zuordnung beim Arbeitnehmer entfallen die oben dargestellten Vorteile, da es sich um eine lohnsteuerlich unbeachtliche "Durchreichung" des Leasingvertrages handelt, sodass schlussendlich keine steuerlichen Konsequenzen zu ziehen wären.¹⁰ Es sollte daher ebenfalls gesichert sein, dass der Arbeitgeber während der Überlassung stets über das Dienstrad verfügen und eine Nutzung ggf. beschränken kann.

Weiter ist laut dem OFD Schreiben¹¹ folgendes zu beachten:

Erwirbt der Mitarbeiter nach Ablauf des Leasingvertrages das ursprünglich von ihm genutzte Fahrrad / Pedelec, so muss dies zum Marktwert erfolgen. Wird das Fahrrad zu einem niedrige-

⁹ BFH VI R 75/13 "Behördenleasing"

¹⁰ vgl. BFH VI R 75/13 "Behördenleasing"

¹¹ OFD NRW Kurzinfo LSt 1/2016 vom 3.5.2016



MARKFORT REHBAUM
& KOLLEGEN GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

ren Preis als der Marktwert erworben, so ist der Differenzbetrag Arbeitslohn von dritter Seite, unabhängig von der Zuordnung des Fahrrads/Pedelecs beim Arbeitgeber / Arbeitnehmer. Somit sind aus Sicht des Verfassers alle Verträge, die eine Zusage für den Arbeitnehmer enthalten, das Fahrrad nach Abschluss des Leasingvertrags zu einem Wert von 10% (oder geringer) der ursprünglichen UVP zu erwerben, von vornherein als höchst kritisch zu sehen.



MARKFORT REHBAUM
& KOLLEGEN GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft